

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Carmina Brenner u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Freier Zugang zu DIN-Normen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wer neue DIN-Normen beziehungsweise die Veränderung bestehender DIN-Normen beschließt;
2. wie und wo neue DIN-Normen veröffentlicht werden;
3. weshalb neue DIN-Normen nicht vollständig im Internet abrufbar sind;
4. ob es zutrifft, dass ein einzelner Verlag das Monopol zur Veröffentlichung von DIN-Normen im vollständigen Wortlaut besitzt und diese teuer verkauft;
5. ob die Gewerbeaufsichtsämter einen Zugang zu allen DIN-Normen im vollständigen Wortlaut haben;
6. ob die Landesregierung Initiativen plant, den Kommunen, Kreisen und Unternehmen einen einfachen und kostengünstigen Zugang zu DIN-Normen im vollständigen Wortlaut zu schaffen;
7. was bei öffentlichen Ausschreibungen und Angeboten der Begriff „Stand der Technik“ bedeutet und wer diesen „Stand der Technik“ festlegt;

8. ob die genauen Bestimmungen dieses Begriffs bei einer geeigneten Stelle kostengünstig abgerufen werden können.

25. 11. 2003

Dr. Brenner, Dr. Birk, Alfred Haas, Schuhmacher, Blenke,  
Hoffmann, Mack, Kübler, Dr. Lasotta, Behringer, Herrmann CDU

#### Begründung

Ständig werden neue DIN-Normen aufgelegt, die vor allem bei öffentlichen Aufträgen eine große Bedeutung haben. Kreise, Kommunen und Unternehmen beklagen, dass der volle Wortlaut neuer DIN-Normen nirgendwo kostengünstig beziehungsweise freizugänglich abgerufen werden kann, sondern dass der vollständige Wortlaut für teures Geld nur bei einem einzigen Verlag eingekauft werden kann. Dies birgt Risiken in Ausschreibungen und deren Umsetzungen, wenn der genaue Wortlaut einschlägiger DIN-Normen nicht im vollständigen Text vorliegt und insofern deren Auswirkungen nicht vollständig abgeschätzt werden können.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2003 Nr. 6–2601.30/31 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wer neue DIN-Normen bzw. die Veränderung bestehender DIN-Normen beschließt;*

Normungsanträge können von jedermann beim Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) gestellt werden; über sie wird in den zuständigen Normenausschüssen des DIN entschieden je nach Bedarf, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit einer Normung.

In 78 Normenausschüssen des DIN mit rund 3700 Arbeitsausschüssen für alle Bereiche der Technik wird die fachliche Arbeit zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Normen geleistet. Die Ausschüsse sind mit Experten besetzt, die von den interessierten Kreisen (z. B. Hersteller, Verbraucher, Handel, Wissenschaft, Prüfinstitute, Behörden, Handwerk und Industrie) delegiert werden.

Eine Norm entsteht im Bemühen um einen Konsens unter den Beteiligten, wird als Entwurf öffentlich zur Diskussion gestellt, dann beraten und schließlich als Norm verabschiedet.

DIN-Normen werden spätestens alle 5 Jahre auf ihre Aktualität hin überprüft und dann entweder überarbeitet oder zurückgezogen.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. wie und wo neue DIN-Normen veröffentlicht werden;

3. weshalb neue DIN-Normen nicht vollständig im Internet abrufbar sind;

DIN-Normen werden durch den Beuth Verlag GmbH veröffentlicht. Neben dem Verkauf der DIN-Normen in Papierform bietet der Beuth Verlag sie seit dem Jahr 2000 auch in elektronischer Form im vollständigen Wortlaut auf CD und im Internet an. Der Bezug in Papier- oder elektronischer Form ist kostenpflichtig.

4. ob es zutrifft, dass ein einzelner Verlag das Monopol zur Veröffentlichung von DIN-Normen im vollständigen Wortlaut besitzt und diese teuer verkauft;

DIN-Normen sind urheberrechtlich geschützte Werke. Die Nutzungs-, Verbreitungs- und Verwertungsrechte stehen dem DIN zu, somit auch die Entscheidungsbefugnis über die Art des Vertriebs. Das DIN vertreibt seine Normen ausschließlich durch den Beuth Verlag. Im „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 10. September 2003 (BGBl. I S.1774) wird das DIN bzw. der Beuth Verlag verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Normen einzuräumen.

Der Beuth Verlag wurde 1924 durch das DIN und den Verein Deutscher Ingenieure (VDI) gegründet. Mit seinen Verkaufserlösen trägt er ganz wesentlich zur Finanzierung der Normungsarbeit des DIN bei und gewährleistet damit die Unabhängigkeit der Normungsarbeit: So werden die Gesamtkosten der Normungsarbeit zu ca. 70 % aus dem Verkaufserlös der DIN-Normen und zugehörigen Dienstleistungen gedeckt, mit ca. 20 % beteiligt sich die Wirtschaft und mit ca. 10 % der Bund und die Länder; dieses Verhältnis variiert in den einzelnen Normenausschüssen je nach Interessenlage der Beteiligten.

Dem DIN als einer privatrechtlichen Organisation steht es auch im Wesentlichen frei, die Preise nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen.

Bei einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Normen, die in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder amtlichen Bekanntmachungen in Bezug genommen werden und damit rechtssatzähnlichen Charakter erhalten, besteht allerdings ein gesteigertes öffentliches Interesse an einer weiten und ungehinderten Verbreitung.

Deshalb ist z. B. im Bereich des Baurechts in einem Vertrag zwischen den Ländern und dem DIN im Jahr 1978 die Befugnis der Länder festgeschrieben worden, die als technische Baubestimmungen eingeführten Normen in ihren amtlichen Verlautbarungen abzudrucken. Darüber hinaus haben die Länder aber keine Berechtigung zur Veröffentlichung dieser Normen im Internet; insoweit haben die Länder die urheberrechtlich geschützte Rechtsposition des DIN zu beachten.

Das DIN bzw. der Beuth Verlag ist dem öffentlichen Interesse an einer kostengünstigen Verbreitung eingeführter Normen im Volltext entgegengekommen, indem im Internet z. B. auf die Sammlung sämtlicher bauaufsichtlich eingeführter Normen gegen ein Entgelt in Höhe von 193 Euro/Jahr zugegriffen werden kann. In vielen anderen technischen Bereichen sind ebenfalls Sammlungen von Normen im Volltext über CD oder Internet zu ermäßigten Preisen erhältlich.

*5. ob die Gewerbeaufsichtsämter einen Zugang zu allen DIN-Normen im vollständigen Wortlaut haben;*

Die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart führt eine Normensammlung mit ca. 3.300 Normen in gedruckter Fassung. Diese Normen stehen allen neun Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zur Verfügung und werden auf Anforderung als Kopie verschickt. Die Aktualisierung des Bestandes erfolgt anlassbezogen.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben ferner die Möglichkeit, im Internet-Verlagsverzeichnis des Beuth Verlags kostenfrei nach Normen ohne Volltext zu suchen.

*6. ob die Landesregierung Initiativen plant, den Kommunen, Kreisen und Unternehmen einen einfachen und kostengünstigen Zugang zu DIN-Normen im vollständigen Text zu schaffen;*

Das Wirtschaftsministerium hat aufgrund der Befugnis aus dem Ländervertrag mit dem DIN (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 4.) die als technische Baubestimmungen eingeführten Normen bis vor einigen Jahren im Gemeinsamen Amtsblatt der Ministerien und der Regierungspräsidien (GABl.) – teils in Sonderheften – veröffentlicht. Nachdem aber Anzahl und Umfang der Normen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind und die Nachfrage nach den Sonderheften eher gering war, hat das Wirtschaftsministerium im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten vom weiteren Abdruck der Normen abgesehen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine Vielzahl der Normanwender die zwar teurere, dafür aber sehr viel komfortablere Bezugsmöglichkeit der technischen Baubestimmungen über die Normenrecherche des Beuth Verlags gegenüber den im GABl. veröffentlichten Normen bevorzugt. Gründe dafür sind das letztlich geringe Entgelt von 193 Euro/Jahr, für das auf sämtliche bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen einfach und schnell zurückgegriffen werden kann; hinzu kommen Serviceleistungen wie verlinkte Strukturen, Suchfunktion und hohe Aktualität. Eine Rückkehr zu der früheren Verfahrensweise bei der Bekanntmachung der technischen Baubestimmungen mit dem Abdruck der DIN-Normen im GABl. ist nicht beabsichtigt.

Um aber den Belangen der Normanwender angemessen Rechnung zu tragen, hat das Wirtschaftsministerium mit der Geschäftsleitung des DIN Verbindung aufgenommen, um auf eine weiterhin moderate Preisgestaltung bei den bauaufsichtlich relevanten Normen hinzuwirken. Ebenso untersucht die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung (VBV) gerade die Möglichkeiten, die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen DIN-Normen kostengünstig und aktuell zu erhalten. Hochschulen erhalten bei DIN-Normen 50 % Rabatt.

Darüber hinaus sind derzeit keine Initiativen des Landes geplant, um Kommunen, Kreisen und Unternehmen in anderer Weise Zugang zu DIN-Normen zu verschaffen.

*7. was bei öffentlichen Ausschreibungen und Angeboten der Begriff „Stand der Technik“ bedeutet und wer diesen „Stand der Technik“ festlegt;*

Der Begriff „Stand der Technik“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff. Er gehört zu einer Skala von Anforderungen an technische Objekte, die sich über viele Jahre hinweg im deutschen Recht entwickelt hat:

- a) „allgemein anerkannte Regeln der Technik“,
- b) „Stand der Technik“ und
- c) „Stand von Wissenschaft und Technik“.

Die „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ sind auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende, allgemein bekannte und anerkannte und in der Praxis bereits bewährte technische Regeln; sie beschreiben die Mindestanforderungen.

Zu diesen Regeln gehören die DIN-Normen sowie weitere, den genannten Kriterien entsprechende technische Vorschriften wie z. B. Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, der Gefahrstoffverordnung etc.; im Bauwesen gehören dazu auch die wesentlichen bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen.

Dabei ist zu beachten, dass die DIN-Normen oder andere technische Vorschriften nicht immer mit den fortschreitenden „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ übereinstimmen; sie können auch hinter den „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ zurückbleiben oder über sie hinausgehen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ macht deshalb notwendig, nicht nur auf die geltenden DIN-Normen zu achten, sondern unabhängig hiervon die Entwicklung der „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ zu beobachten.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben sind Leistungen unter Beachtung der „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ zu erbringen (§ 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B) und nicht nach dem „Stand der Technik“.

Der „*Stand der Technik*“ ist ein gegenüber den „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ fortschrittlicherer Entwicklungsstand, bei dem die Wirksamkeit der Maßnahmen zwar vielfach noch nicht ausreichend lange erprobt ist, aber als gesichert erscheint.

Der „Stand der Technik“ kann konkretisiert werden durch Rechtsverordnungen z. B. über die Festlegung von Grenzwerten oder bestimmten Anlagentechniken, durch Verwaltungsvorschriften, aber auch durch technische Regeln privatrechtlicher Vereine z. B. des DIN. Bei der Bestimmung des „Standes der Technik“ sind insbesondere vergleichbare Einrichtungen und Verfahren heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind (s. „*allgemein anerkannte Regeln der Technik*“).

Der „*Stand von Wissenschaft und Technik*“ erfasst die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse im technischen Bereich.

*8. ob die genauen Bestimmungen dieses Begriffs bei einer geeigneten Stelle kostengünstig abgerufen werden können.*

Die für die „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ bzw. den „Stand der Technik“ geltenden Bestimmungen und die Informationen hierzu sind nicht bei einer einzigen Stelle, sondern – je nach Gewerk und Einzelfall – auf unterschiedlichste Weise ermittelbar und bei den unterschiedlichsten Stellen abrufbar, auch über Internet, und sind teils kostenfrei, teils kostenpflichtig: z. B. Fachliteratur, Rechtsprechung, Gutachten von Sachverständigen, Internet-Präsentationen von Ministerien und Staatsanzeiger mit Gesetzen und anderen Vorschriften, DIN und Beuth Verlag, Fachverbände, Deutsche Patentinformationszentren u. a.

Dr. Döring  
Wirtschaftsminister